

Strafrecht AT

4C.13

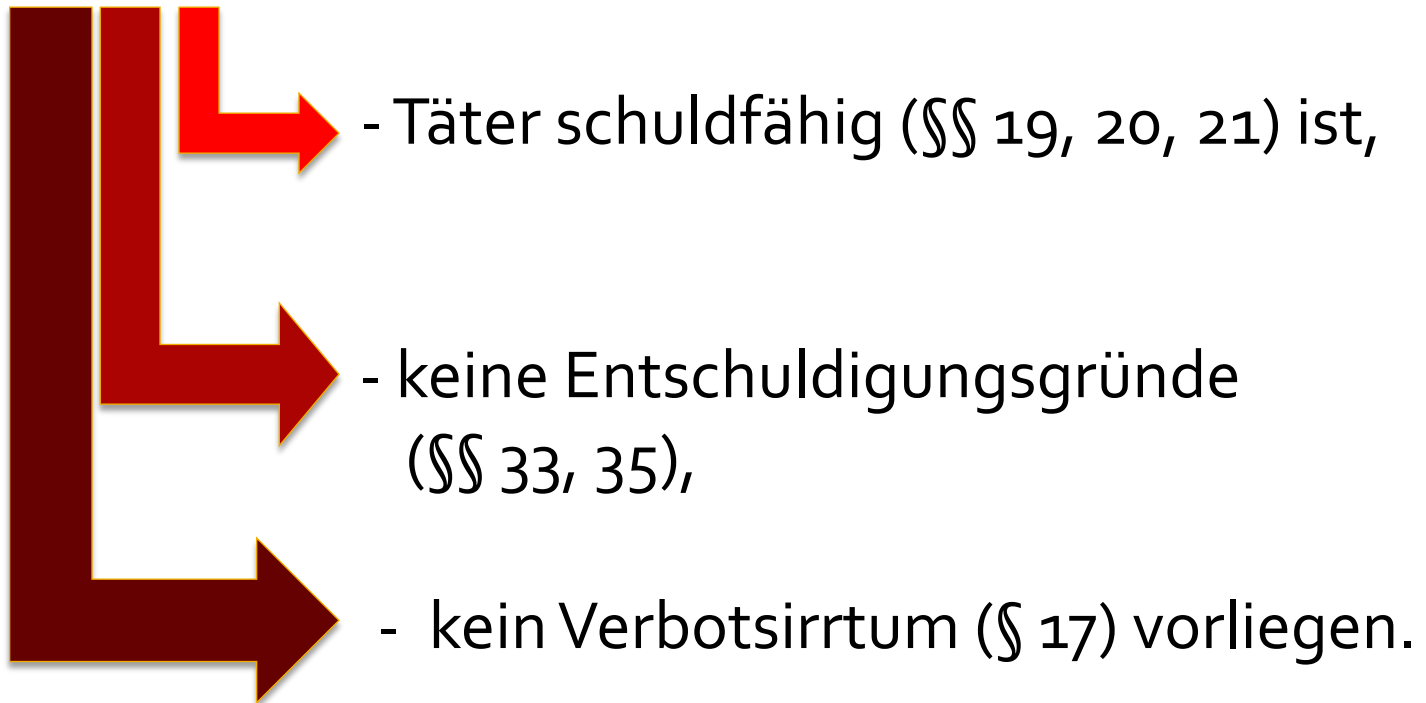
Schuld

- Entschuldigender Notstand (§ 35 Abs.1 StGB)
- Notwehrüberschreitung (§ 33 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

Strafrechtliche „Schuld“

- ..ist „persönliche Vorwerfbarkeit“
- Tat ist schuldhaft begangen wenn...



...„nur“ ein Hinweis zur Allgemeinbildung:

- Die Hirnforschung hat in den vergangenen 15 Jahren die These vertreten:
- Persönliche Vorwerfbarkeit gibt es nicht, strafrechtliche Schuld sei eine Illusion.
- Die fundamentale Folge: Taten seien nicht „vorwerfbar“ im strafrechtlichen Sinn

(vgl.: Arbeiten von Wolfgang Singer, Gerhard Roth, Manfred Spitzer sowie das „Libet-Experiment“)

Schuld in der Klausurbearbeitung

- Im Normalfall nur ein Satz:
„Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. A hat daher schuldhaft gehandelt.“
- Nur wenn Anlass besteht:
 - Entschuldigungsgründe prüfen ! (wie gewohnt im Subsumtionsstil).
 - Wenn (+) : *„A hat nicht schuldhaft gehandelt.“*

Der entschuldigende Notstand

(§ 35 Abs.1)

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, (...)

Entschuldigender Notstand (§ 35 Abs.1)

- Prüfschema -

I. Notstandslage

1. Gefahr für benanntes Rechtsgut (*nur Leben, Leib, Freiheit !*)
2. einer benannten Person („...sich, einem Angehörigen“)
3. gegenwärtig

II. Notstandshandlung

1. geeignet
2. „nicht anders abwendbar“
3. Verhältnismäßigkeit
4. Zumutbarkeit (§ 35 Abs. 1 Satz 2)
 - a) nicht selbst verursacht
 - b) keine Gefahrtragungspflicht

III. Subjektiver Rettungswille

Fall 1

Strafbarkeit der F gem. §§ 212, 22, 23 StGB

I. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

1) § 32 StGB (-) mangels Gegenwärtigkeit.

2) § 34 StGB (-)

a) Gefahr (+)

b) gegenwärtig (+) hier auch Dauergefahren ! und rechtswidrig

c) Notstandshandlung geeignet (+)

d) nicht anders abwendbar (+)

e) „wesentliches Überwiegen“ – Interessenabwägung

Hier: Leben des M versus körperliche Unversehrtheit (oder Leben) von F und den Kindern. Kein Überwiegen feststellbar !

Also war das Handeln der F rechtswidrig.

III. Schuld

§ 35 (Entschuldigender Notstand)

F könnte gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 entschuldigt sein.

1. Notstandslage

- a) Gefahr für Leib, eventuell auch Leben der F und der Kinder.
- b) für die F selbst und die Kinder als Angehörige i.S.v. § 11 Nr. 1 StGB.
- c) gegenwärtig (+) da auch Dauergefahren, die jederzeit in einen Schaden umschlagen können, dazu zählen.

2. Notstandshandlung

- a) geeignet (+).
- b) ...müsste nicht anders abwendbar gewesen sein.
Angesichts der früheren Versuche (Polizei, Therapie) besteht für F keine andere Möglichkeit, M mit milderem Mitteln von Gewalt abzuhalten.

- c) Verhältnismäßigkeit zwischen angegriffenem und geschütztem Rechtsgut kann noch bejaht werden, zumal die bedrohten Rechtsgüter von F und M gleichwertig sind.
- d) Für Umstände, durch die der F eine Hinnahme der Gefahr für sich und ihre Kinder zugemutet werden müsste (§ 35 Satz 2), liegen hier keine Hinweise vor. Insbesondere eine von Misshandlungen geprägte Ehe verpflichtet F nicht mehr zur Rücksichtnahme.

3. Subjektiv: Notstandswille

F müsste subjektiv **in Kenntnis** der Gefahrenlage und **mit dem Ziel** ihrer Abwendung gehandelt haben. Hier (+).

Folglich handelte F ohne Schuld (§ 35 Abs.1 Satz 1).

Sie hat sich nicht gem. §§ 212, 224 Abs. 1 Nr.2, 5 strafbar gemacht.

Lesen Sie dazu: BGHSt 48, 255: <http://lexetius.com/2003,3309> oder die
Besprechung: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/rspr/at/rw/bgh-1-str-483-02/>

Der Putativnotstand (§ 35 Abs.2)

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders (...)

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

„Putativnotstand“: § 35 Abs.2 Anwendungsfälle



Täter stellt sich
irrig Umstände vor,
die ihn nach § 35 I
entschuldigen würden
(Notstandslage
irrig angenommen)

oder

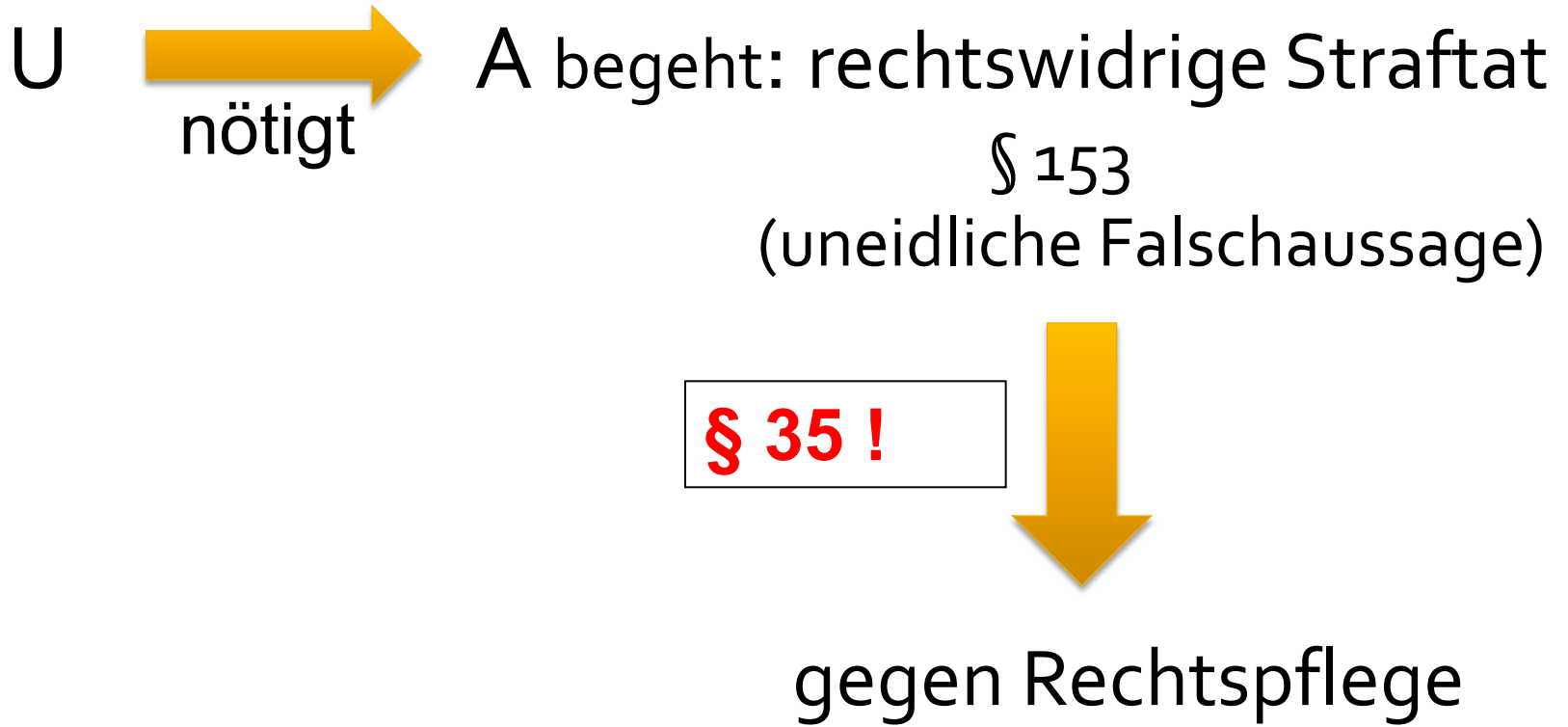


Täter erkennt irrig
Umstände gem.
§ 35 I S.2
nicht
(besondere Gefahr-
tragungspflicht)

Fall 2

Gegen den Unternehmer U läuft ein Strafverfahren, weil er große Mengen verdorbenes Fleisch in den Vertrieb gebracht hat. Sein Auszubildender A, der Us Machenschaften beobachtet hatte, soll als Zeuge vor Gericht aussagen. U droht dem A vor der Gerichtsverhandlung, er werde einerseits entlassen und zudem könne er sich „auf eine kräftige Abreibung einstellen“, wenn er ihn vor Gericht nicht entlaste. Aus Angst vor dem als brutal bekannten U sagt A wahrheitswidrig nur Entlastendes vor Gericht aus, U wird deshalb freigesprochen.

Der „Nötigungsnotstand“



Strafbarkeit des A gem. § 153 Abs.1 StGB

I. Tatbestand

1. vor Gericht
2. als Zeuge
3. uneidliche Falschaussage
4. Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

A könnte gem. § 35 S.1 entschuldigt sein.

Notstandslage

1. Es müsste eine gegenwärtige Gefahr für eines der in § 35 I S.1 genannten Rechtsgüter vorliegen.
 - Definition Gefahr = ...
 - Hier: Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit.

Fraglich: „gegenwärtig“ ?

- auch Dauergefahr, die jederzeit in RG-Beeinträchtigung umschlagen kann, ist von § 35 erfasst. (+)

2) ...für den Täter selbst. (+)

Notstandshandlung

1) Geeignet zur Gefahrabwendung (+)

2) Die Notstandshandlung dürfte nicht anders abwendbar sein.
Das ist sie, wenn sie das mildeste unter den zur Schadensvermeidung geeigneten Mitteln darstellt.

Hier: Zwar auch eine Anzeige des U denkbar, allerdings keine Garantie zur Vermeidung der Körperverletzung und der Entlassung des A. => nicht anders abwendbar (+).

3) Verhältnismäßigkeit

= kein offensichtliches Missverhältnis Schaden / Gefahr.

=> hier: wirtschaftliche Existenz und körperliche Unversehrtheit des A contra Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege.

4. Zumutbarkeit (§ 35 Abs.1 Satz 2)

Fraglich ist, ob ihm zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen.

Das ist der Fall, wenn bestimmte Umstände des Geschehens oder der Personen eine Gefahrtragung geboten erscheinen lassen.

Insbesondere kommt in Betracht, dass der Täter die Gefahr selbst verursacht hat oder sie wegen eines besonderen Rechtsverhältnisses hinzunehmen hatte (§ 35 Abs.1 S.2).

=> Hier: Keine Einschränkungen der Zumutbarkeit.

5. Subjektives Element

= Rettungs- (oder: Notstands-)wille =Täter muss handeln, um die Gefahr abzuwenden. Hier (+).

Rechtsfolge: A ist gem. § 35 Abs.1 entschuldigt. Er hat sich nicht gem. § 153 StGB wegen uneidlicher Falschaussage strafbar gemacht.

Zumutbarkeit gem. § 35 I S. 2: Argumente für die Abwägung

- Verhältnis (Rang) des bedrohten / verletzten Rechtsgutes.
- Intensität der jeweiligen Eingriffe.
- Persönliches Verhältnis Täter / Verletzter (Alter, Nähebeziehung, Betrunkene)
- Wie stark muss das Rechtsgut verletzt werden ?
- War die Gefahrverursachung vorwerfbar?
- Welche Handlungsalternativen gab es ?

Weitere Beispiele für mögliche § 35-Situationen

- Ehefrau E erschlägt ihren schlafenden Mann M mit dem Hammer, weil dieser sie und die Kinder seit Jahren schwer misshandelt und sie keinen anderen Ausweg sieht
(BGHSt 48, 255: <http://openjur.de/u/66634.html>).
- A bedroht den Arzt A mit einer Waffe damit dieser seinem Kind ein lebensrettendes Medikament verabreicht.
- Zeuge Z wird zur Mitwirkung an einer Tötung genötigt, indem ihm selbst konkludent Lebensgefahr angedroht wird
(Nötigungsnotstand; BGH 4 StR 140/92
<https://www.jurion.de/de/document/show/o:61741,o/>)

Notwehrüberschreitung (§ 33)

- Prüfschema -

I. Notwehrlage (Verweis auf zuvor geprüften § 32)

Problem: Nicht, wenn Auseinandersetzung planmäßig gesucht wurde (*vgl.: Fall 6*)

II. Überschreitung der Notwehr

a) Notwehrhandlung geht über das Gebotene hinaus
(intensiver Notwehrexzess)

- Nach hM kein § 33, wenn Angriff noch nicht gegenwärtig ist (extensiver Notwehrexzess)

b) Verwirrung, Furcht, Schrecken

= nicht „normale“ Furcht – Täter muss in Affektsituation sein, Geschehen nicht steuern können

Notwehrüberschreitung (§ 33)

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Fall 3 (Notwehrüberschreitung, § 33)

A schlendert abends verträumt durch das verschneite Duisburg. Plötzlich springt der 15jährige B hinter einer Hecke hervor, droht mit der Faust und brüllt: „Geld her!“ A zuckt zusammen, erschrickt furchtbar, zieht durch den Schreck wie automatisch ein zufällig mitgeführtes Messer aus der Manteltasche und sticht in Panik so oft auf B ein, dass dieser an seinen Verletzungen stirbt.

Strafbarkeit des B gem. § 212 (Totschlag)

I. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

a) § 32 (-)

(...)

Die Notwehrhandlung müsste erforderlich sein. Die zahlreichen Stiche waren nicht erforderlich, da ein Drohen mit dem Messer, zumindest aber ein einzelner Stich ausgereicht hätte, zumal bei einem erst 15jährigen Angreifer.

b) § 34, Rechtfertigender Notstand (-)

Die Handlung müsste nicht anders abwendbar gewesen sein (§ 34 S. 1). Daran fehlt es hier.

III. Schuld

§ 33

B könnte gem. § 33 entschuldigt sein. Voraussetzung ist, dass er sich in einer Notwehrlage befand. - Hier (+, s.o)

Zudem müsste er die Grenzen der Notwehr überschritten haben. (.....)
Weiterhin müsste diese Überschreitung aus Furcht, Schrecken oder Verwirrung, geschehen sein. Hier: +.

Also liegen die Voraussetzungen von § 33 vor. A handelte schuldlos.

(=> Fahrlässige Tötung bleibt möglich !)

Alkohol und Schuldfähigkeit

Es gibt keine feste Grenze für den Ausschluss der Schuld in Abhängigkeit von BAK-Werten ! Das Gesetz verlangt Ausschluss / Einschränkung der Fähigkeit a) Unrecht einzusehen oder b) nach dieser Einsicht zu handeln ! Die folgenden Werte sind nur erste Richtwerte – hinzu kommen bei der Beantwortung dieser Fragen muss eine Gesamtwürdigung der Person, ihres Verhaltens (Ausfallerscheinungen?), der Umstände ! Diese Würdigung kann zum Unter- oder Überschreiten der Werte führen.

BAK	Gibt Anlass zur Annahme...
ca. 2 ‰	Eingeschränkt schuldfähig: § 21
ca. 3 ‰	Absolut schuldunfähig: § 20